

2385/AB
Bundesministerium vom 06.02.2019 zu 2400/J (XXVI.GP) sozialministerium.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-431.004/0078-VI/B/7/2018

Wien, 29.1.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2400/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Zu Frage 1:

Asylwerberinnen und Asylwerber können nach drei Monaten ab Zulassung zum Asylverfahren Beschäftigungsbewilligungen erhalten.

Zu Frage 2:

Beschäftigungsbewilligungen werden gemäß § 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) grundsätzlich nur befristet erteilt und verlängert. Ein unbefristeter Arbeitsmarktzugang ist mit einer Beschäftigungsbewilligung nicht möglich.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der jährlich festgelegten Kontingentverordnungen für den Sommer- und Wintertourismus, für die Land und Forstwirtschaft sowie für Erntehelfer wurden - aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht und Bundesland - folgende Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerbende erteilt:

Erteilungen Wintertourismus	2015			2016			2017			2018			2015-2018		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt									
Bgld	0	4	4	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0	9	9
Ktn	0	2	2	0	7	7	0	5	5	0	1	1	0	15	15
NÖ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OÖ	0	7	7	2	19	21	4	20	24	1	10	11	7	56	63
Sbg	1	27	28	2	40	42	3	47	50	1	36	37	7	150	157
Stmk	0	5	5	0	11	11	1	17	18	0	14	14	1	47	48
Tirol	0	11	11	3	17	20	2	12	14	1	2	3	6	42	48
Vbg	2	17	19	3	20	23	3	19	22	1	19	20	9	75	84
Wien	0	4	4	0	0	0	0	2	2	0	1	1	0	7	7
Österreich	3	77	80	10	116	126	13	124	137	4	84	88	30	401	431
Erteilungen Sommertourismus	2015			2016			2017			2018			2015-2018		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt									
Bgld	0	8	8	0	5	5	0	6	6	0	3	3	0	22	22
Ktn	1	5	6	2	8	10	0	12	12	0	7	7	3	32	35
NÖ	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
OÖ	9	22	31	12	35	47	6	31	37	6	43	49	33	131	164
Sbg	0	8	8	2	25	27	3	16	19	0	11	11	5	60	65
Stmk	0	2	2	1	10	11	0	17	17	0	10	10	1	39	40
Tirol	0	5	5	3	11	14	3	11	14	2	3	5	8	30	38
Vbg	1	5	6	1	12	13	1	11	12	0	1	1	3	29	32
Wien	0	3	3	0	1	1	0	4	4	0	4	4	0	12	12
Österreich	11	59	70	21	107	128	13	108	121	8	82	90	53	356	409
Erteilungen Land- u. Forstwirtschaft	2015			2016			2017			2018			2015-2018		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt									
Bgld	0	15	15	0	14	14	1	16	17	2	22	24	3	67	70
Ktn	0	4	4	0	5	5	0	5	5	0	6	6	0	20	20
NÖ	3	8	11	0	11	11	0	8	8	0	1	1	3	28	31
OÖ	10	71	81	12	135	147	3	165	168	4	235	239	29	606	635
Sbg	0	0	0	0	5	5	0	0	0	0	0	0	0	5	5
Stmk	0	5	5	0	2	2	0	31	31	1	35	36	1	73	74
Tirol	1	10	11	1	6	7	1	16	17	2	17	19	5	49	54
Vbg	0	4	4	0	2	2	0	3	3	0	5	5	0	14	14
Wien	0	2	2	0	3	3	0	1	1	0	0	0	0	6	6
Österreich	14	119	133	13	183	196	5	245	250	9	321	330	41	868	909
Erteilungen Erntehelfer	2015			2016			2017			2018			2015-2018		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt									
Bgld	1	21	22	1	10	11	1	27	28	1	43	44	4	101	105
Ktn	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	2	2
NÖ	0	0	0	0	1	1	0	6	6	0	3	3	0	10	10
OÖ	0	17	17	1	52	53	2	70	72	0	28	28	3	167	170
Sbg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stmk	0	20	20	0	2	2	0	45	45	0	15	15	0	82	82
Tirol	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	4	4
Vbg	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Österreich	1	60	61	2	66	68	3	151	154	1	90	91	7	367	374

Zu Frage 4:

Die Beschäftigung von Asylwerbern ist im Artikel 15 der EU-Aufnahmerichtlinie geregelt und im § 4 AuslBG umgesetzt. Danach können Asylwerberinnen und Asylwerber drei Monate ab Zulassung zum Asylverfahren nach einer Arbeitsmarktprüfung einen befristeten Zugang zum Arbeitsmarkt mittels Beschäftigungsbewilligungen erhalten. Nach der Richtlinie wäre eine Wartefrist bis zu neun Monaten zulässig.

Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie lässt es den Mitgliedsstaaten frei, nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Asylwerbenden der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Demnach ist es zulässig, die Beschäftigung von Asylwerbenden aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen auf Wirtschaftszweige zu konzentrieren, in denen regelmäßig ein vorübergehender zusätzlicher Arbeitskräftebedarf besteht. Eine saisonbedingt schwankende Nachfrage nach Arbeitskräften ist in Österreich in der Land- und Forstwirtschaft und im Tourismus gegeben. Die Richtlinie lässt es auch zu, vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen.

Zu Frage 5:

Wie bereits zu Frage 1 und 4 ausgeführt, können Asylwerberinnen und Asylwerber, auch solche unter 25 Jahren, Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der Saisonkontingente erhalten.

Zu Frage 6:

EU-Bürgern ist schon nach dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz Vorrang am Arbeitsmarkt einzuräumen.

Nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie kann rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik Vorrang gegenüber Asylwerbenden eingeräumt werden. Dementsprechend werden Drittstaatsangehörige, die bereits ein rechtmäßiges, auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben, gegenüber Asylwerbenden mit bloß vorläufigem Aufenthaltsrecht von ungewisser Dauer bei der Arbeitsmarktzulassung bevorzugt.

Zu Frage 7:

Um anerkannten Flüchtlingen die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, werden, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, die Maßnahmen zur Höherqualifizierung von Personen mit maximal Pflichtschulabschluss ausgebaut. Seit 2018 wird besonders bei Jugendlichen auf die Vorbereitung und die Vermittlung auf Lehrstellen fokussiert. Dabei wird schwerpunktmäßig auf die überregionale Vermittlung z.B. in Tourismusberufe bzw. auf Saisonstellen gesetzt. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen unterstützen anerkannte Flüchtlinge auf ihrem Weg in eine Ausbildung bzw. Beschäftigung. In den Kompetenzzentren zur beruflichen Anerkennung werden die Personen bei der Anerkennung bzw. Nostrifikation vorhandener Ausbildungen beraten und unterstützt. Deutschkurse werden vom AMS vor allem ab Sprachniveau A2 angeboten.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen im Jahr 2018 ist in der nachstehenden Tabelle aufgelistet

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Frauen	Männer	Gesamt
Beschäftigung	1.272	4.889	6.161
Qualifizierung	11.302	25.958	37.258
Unterstützung	10.007	21.760	31.767
Beihilfe	13.746	31.934	45.678

Die Ausgaben für die einzelnen Maßnahmenkategorien sind in nachstehender Tabelle aufgelistet:

Ausgaben			
	Frauen	Männer	Gesamt
Beschäftigung	6.830.397,22	19.690.552,13	26.520.949,34
Qualifizierung	35.157.811,78	87.007.778,28	122.165.590,05
Unterstützung	5.755.983,95	9.007.350,22	14.763.334,16
Beihilfe	47.744.192,94	115.705.680,62	163.449.873,56

Die Zahl der Asylanträge ist von 2016 auf 2017 von 42.285 auf 24.735 gesunken. Für 2018 wurden laut Statistik des BMI bis Ende November 12.529 Asylanträge gestellt. Somit werden in den nächsten Jahren weniger neue Asylberechtigte auf den österreichischen Arbeitsmarkt kommen. Vor diesem Hintergrund und den guten konjunkturellen Aussichten sowie der Annahme, dass vor allem jene Flüchtlinge, die bereits in den Jahren 2015/2016 Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt erlangten, in absehbarer Zeit eine Beschäftigung aufnehmen können, werden die Programme an den Bedarf angepasst. Anerkannten Flüchtlingen (Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten) steht auch weiterhin das gesamte Förderangebot des AMS offen. Sie werden – wie andere Arbeitslose auch – nach Maßgabe der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit und der vorhandenen Mittel in arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen einbezogen.

Zu Frage 8:

Das Drei- Plus- Zwei Modell in Deutschland geht weit über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und ist hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs für jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber günstiger als die Regelungen in den meisten anderen Mitgliedstaaten. Aus

arbeitsmarktpolitischer Sicht besteht kein Grund, dieses Modell in Österreich zu übernehmen.

Ein derartiges Modell, das die Zuwanderungsformen „Asyl“ und „Arbeitsmigration“ derart verschränkt, dass junge Asylwerbende trotz negativem Ausgang des Asylverfahrens ein weiteres Aufenthaltsrecht und einen Arbeitsmarktzugang erhalten, entspricht auch nicht den Zielsetzungen des Regierungsprogramms, das sich zu einer klaren Differenzierung der Bereiche qualifizierte Arbeitsmigration, EU-Mobilität und Asyl bekennt.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

